



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Moers, den 20. September

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011
2. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2011.
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde Flurbereinigung Perrich B
4. Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 26.09.2012

Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 03.07.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme von 12.371.513,34 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 567.677,40 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter beschließen die Verrechnung des Jahresüberschusses 2010 in Höhe von 46.188,56 Euro mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2011.

Gleichzeitig verpflichten sich die Gesellschafter, den so entstandenen neuen Jahresfehlbetrag für das Jahr 2011 in Höhe von 521.488,82 Euro durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2011.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 20.09.2012

Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 30. August 2012

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer

Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.301.018,07 Euro und einem Bilanzverlust von 0,- Euro festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2011 beträgt 495.775,38 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2011 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.07.2012 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.8.2012 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer, Herr Egbert Schumacher und Herr André Tönnissen, hat am 18. April 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 20.09.2012

gewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2012

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 30. August 2012

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigung Perrich B
Az.: 33-16021.2**

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Perrich B wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.11.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 16.10.2012 bis zum 26.10.2012 aus bei:
 - der Stadtverwaltung Wesel,
Rathaus, Clever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr (Mo. - Fr.) und von 14.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Do.) sowie bei
 - der Stadtverwaltung Rheinberg,
Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 247 während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr (Mo. – Fr.), von 13.00 – 16.00 Uhr (Mo. – Mi.) und von 13.00 – 17.00 Uhr (Do.).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 20.09.2012

Den Teilnehmern wird mit der Ladung zur Offenlegung des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplans, der Mitte Oktober 2012 stattfindet, jeweils ein Abdruck der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse werden in dem Offenlegungstermin erläutert.

Beteiligten, die keine Gelegenheit haben, an dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes teilzunehmen, kann die neue Feldeinteilung auf Antrag auch zu einem anderen Zeitpunkt erläutert werden. Entsprechende Anträge sind an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes) an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern in dem Offenlagetermin zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplans bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Beteiligte, die keine Gelegenheit haben, an diesem Termin teilzunehmen, können sich die neue Feldeinteilung auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde gesondert erläutern lassen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Sanierung des Banndeiches zwischen Rhein-Strom-Kilometer 810,4 und 813,5 – linkes Ufer (Bereich Wesel-Büderich) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
LS
(Huber)

Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 26.09.2012

Am Mittwoch, dem 26.09.2012, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
22. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 21. Sitzung am 04.07.2012
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen)
6. Haushaltssanierungsplan der Stadt Moers von 2012 bis 2021 im Rahmen der Teilnahme am Stärkungspakt Stufe 2
Vorlage: 15/1428
 - 6.1. Veränderungen zur Einbringung des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Moers von 2012 bis 2021
Vorlage: 15/1499
 - 6.2. Einbringung des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Moers von 2012 bis 2021 im Rahmen der Teilnahme an Stärkungspakt 2
Hier: Veränderungen zur Einbringung am 29.08.2012
Vorlage: 15/1510
 - 6.3. Veränderungen zum Haushaltssanierungsplan durch Anträge der Fraktionen
7. Stellenplan 2013
Vorlage: 15/1472
8. Überplanmäßige Ausgabe - Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
Vorlage: 15/1509

Planungsangelegenheiten

9. Bebauungsplan Nr. 195 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Eichenstraße) gemäß § 13a BauGB
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 - Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 15/1439

Satzungsangelegenheiten

10. Neufassung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten und an der Moerser Kirmes
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1449
11. Festsetzung der Wochenmärkte und der Moerser Kirmes
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1450
12. Aufhebung der Weihnachtsmarktstandgebührensatzung
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/1455

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

13. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers 2011

Berichterstatter: Bürgermeister

Vorlage: 15/1485

14. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Bildung"

Neufassung der Satzung

Vorlage: 15/1495

Sonstige Angelegenheiten

15. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes Moers Mattheck/Josefsviertel

Berichterstatter: RM Süßer (FDP)

Vorlage: 15/1460

16. Schulorganisatorische Maßnahmen im Grundschulbereich; hier: Grundschulverbund zwischen der Eschenburgschule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule, und der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Annastraße, mit Beginn des Schuljahres 2013/2014

Berichterstatterin: RM Freund (SPD)

Vorlage: 15/1430

17. Schulentwicklungsplan: Redaktionelle Ergebnis-Fortschreibung und Darstellung weiterer Entwicklungen

Vorlage: 15/1477

18. Sauberkeit in Moers. - Eckpunkte für ein Handlungskonzept - Jahresbericht zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 01.07.2009

Vorlage: 15/1502

19. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge für das 1. Halbjahr 2012

Berichterstatter: RM Hohmann (SPD)

Vorlage: 15/1437

20. Benennung von Straßen und Plätzen

Umbenennung Stadtplan 1 : 15.000, F 9

Vorlage: 15/1292

21. Wahl einer Sachkundigen Einwohnerin

22. Erstattung der überhöhten Honorarforderungen gemäß Ratsbeschluss vom 19.10.2011

- Antrag der Fraktion Die LINKE vom 07.07.2012

23. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

24. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung

1.1. Prüfung der Einladung

1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung

2. Zur Niederschrift über die 21. Sitzung am 04.07.2012

3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten

4. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Repelen

Vorlage: 15/1464

5. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Vinn

Vorlage: 15/1446

6. Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Repelen

Vorlage: 15/1435

7. Verkauf eines städtischen Baugrundstückes in der Gemarkung Hochstraß

Vorlage: 15/1454

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

8. Moers Kultur GmbH

Vorlage: 15/1497

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 12 – 20.09.2012

9. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Vorlage: 15/1498

10. Vertrag mit der ENNI Energie & Umwelt GmbH über die Abrechnung der Schmutzwassergebühren im Auftrag der Stadt Moers

Vorlage: 15/1507

11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

12. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 20.09.2012

gez.

Ballhaus

Bürgermeister